

Vorläufige Bestimmungen

für das Deutsche Institut für tropische und subtropische
Landwirtschaft in Witzenhausen
(Auszug)

I. Grundbestimmungen

§ 1 Aufgabe

Das Deutsche Institut für tropische und subtropische Landwirtschaft in Witzenhausen hat als höhere landw. Fachschule die Aufgabe, seinen Hörern die für den Beruf des Landwirts der Tropen und Subtropen erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln und sie für die besondere Verantwortung, in die sie im Ausland gestellt sein werden, zu erziehen.

Darüber hinaus steht es der Öffentlichkeit für alle Fragen der tropischen und subtropischen Landwirtschaft als Auskunft- und Beratungsstelle zur Verfügung.

§ 2 Träger

Träger der Anstalt ist die „Deutsches Institut für tropische und subtropische Landwirtschaft Gesellschaft mit beschränkter Haftung“.

§ 3 Aufsicht

Die Schulaufsicht obliegt dem Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Forsten, die Aufsicht in Organisations- und Haushaltsfragen dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 5 Kuratorium

Ein aus mindestens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern bestehendes Kuratorium hat im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde und dem Schulträger die unterrichtlichen und erzieherischen Arbeiten der Schule zu fördern und die äußeren Schulangelegenheiten zu regeln. Es steht dem Lehrkörper mit seinem Rat zur Seite.

§ 6 Mitglieder des Kuratoriums

Das Kuratorium besteht aus:

- a) einem Vertreter des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- b) einem Vertreter des Auswärtigen Amtes,

- c) dem Vertreter der Schulaufsichtsbehörde im Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Forsten,
- d) dem Leiter der Schulabteilung der Land- und Forstwirtschaftskammer Kurhessen zu Kassel,
- e) zwei Vertretern des Aufsichtsrates des Schulträgers,
- f) einem Vertreter der ehemaligen Hörer der Anstalt,
- g) Persönlichkeiten, die wegen ihrer besonderen Sachkenntnis, ihres Interesses oder ihrer Leistungen für die Anstalt berufen werden.

§ 10 Lehrkörper

Zum Lehrkörper gehören:

1. der Direktor,
2. die hauptamtlichen Dozenten,
3. die nebenamtlichen Dozenten,
4. der Archivleiter,
5. die Assistenten.

Die Schulaufsichtsbehörde bestimmt im Benehmen mit dem Schulträger und dem Kuratorium Art und Zahl der notwendigen haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte.

Die Lehrkräfte und das Personal des Archivs werden vom Schulträger angestellt und entlassen.

Die Anstellung und Entlassung des Direktors und der hauptamtlichen Dozenten erfolgt auf Antrag des Kuratoriums und bedarf der vorherigen Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde.

Die Beauftragung der nebenamtlichen Dozenten erfolgt auf Antrag des Direktors und bedarf der Genehmigung des Kuratoriums.

§ 11 Lehrgang

Der Lehrgang umfasst zwei Unterrichtshalbjahre mit insgesamt 40 Unterrichtswochen.

Die Studierenden sind zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der Übungen verpflichtet.

Mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde können Sonderlehrgänge durchgeführt werden.

§ 12 Lehrplan

Den Vorlesungen und Übungen ist folgender Lehrplan zugrunde zu legen:

I. Allgemeine Grundlagen

1. Weltpolitik
2. Wirtschafts- und Verkehrsgeographie, Politische Geographie
3. Volks- und Weltwirtschaft, Weltwirtschaftspolitik
4. Völkerkunde

II. Landwirtschaft der Tropen und Subtropen

1. Boden und Klima der warmen Länder
2. Botanik und Zoologie der warmen Länder
3. Pflanzen- und Tierphysiologie der warmen Länder
4. Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlinge in warmen Ländern
5. Pflanzenbau in warmen Ländern
6. Betriebslehre von Farm und Pflanzung
7. Tierhaltung und Tierzucht in warmen Ländern
8. Vermessungskunde, Nivellieren usw.
9. Kulturtechnik und Wasserwirtschaft
10. Maschinenkunde
11. Handelskunde, Buchhaltung, Schriftwerk

III. Sondervorlesungen

1. Obst- und Gemüsebau in den warmen Ländern
2. Waldbau in warmen Ländern
3. Tierseuchen und Tierkrankheiten
4. Tropenhygiene und Tropenkrankheiten der Menschen

VI. Sprachunterricht

- | | |
|--------------------------|-----------------------------|
| 1. Englisch | } obligatorisch (nach Wahl) |
| 2. Spanisch | |
| 3. Deutsch für Ausländer | } nach Bedarf |
| 4. Portugiesisch | |
| 5. Französisch | |
| 6. Afrikaans | |
| 7. Russisch | |
| 8. Kiswahili | |

V. Unterweisungen in Molkerei und Handwerk

VI. Vorträge und Aussprachen über lebenskundliche und religiöse Fragen (freiwillig).

§ 13 Aufnahmebedingungen

Der Lehrgang ist bestimmt für Diplomlandwirte, Staatlich geprüfte Landwirte, Absolventen Höherer Gartenbauschulen sowie Auslandsdeutsche und Ausländer mit entsprechender Vorbildung.

Studierende sollen bei der Aufnahme mindestens 21 und höchstens 30 Jahre alt sein.

Die Entscheidung über die Aufnahme der Ausländer trifft der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten.

§ 14 Internat

Dem Institut ist ein Internat angeschlossen, das in wirtschaftlichen Fragen der Verwaltung des Schulträgers, im übrigen dem Direktor untersteht.

Die Kosten für Wohnung und Verpflegung werden durch Beiträge der Studierenden gedeckt.

§ 15 Archiv

Das dem Institut angeschlossene Archiv dient der wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet der tropischen und subtropischen Landwirtschaft und verwandten Gebieten.

Es ist wissenschaftliches Archiv, insbesondere zentrale Bücherei, der ethnographische und tropenwirtschaftliche Sammlungen, Bilderarchiv, Diapositivarchiv, Kartenarchiv usw. angeschlossen sind.

Es steht Interessenten für Sonderkurse zur Verfügung, insbesondere ehemaligen Studierenden, die eine eingehendere Ausbildung auf speziellem Gebiet wünschen.

Es ist allgemeine gemeinnützige Auskunftsz- und Beratungsstelle für alle das Gebiet der tropischen und subtropischen Landwirtschaft berührenden Fragen, die vom In- und Ausland an das Archiv herangetragen werden.

Als Teil des Lehrbetriebes untersteht es dem Direktor und dem Kuratorium.

Zum Personal des Archivs gehören:

1. Archivleiter
2. wissenschaftliche Mitarbeiter
3. Assistent
4. Bürokräfte.

Die Mitglieder des Lehrkörpers sind zur Mitarbeit im Archiv in ihrem Fachgebiet verpflichtet; sie haben ihre Arbeit im Archiv im einzelnen mit dem Archivleiter abzustimmen.

Das Personal des Archivs ist dem Archivleiter unmittelbar unterstellt. Er weist Mitarbeitern und Assistenten ihr Aufgabengebiet, auch

einzelne Aufträge zu. Zur Betrauung der Mitglieder des Lehrkörpers mit Aufgaben bedarf er der grundsätzlichen Zustimmung des Direktors; das gilt insbesondere für die Mitwirkung der Lehrkräfte bei der Aufkündigung und Beratung sowie für die Mitarbeit bei der Durchführung von Sonderkursen.

Die Sonderkurse werden von dem Archivleiter geleitet.

Er steht ferner soweit als möglich den Besuchern des Archivs mit Rat und Hilfe zur Seite.

§ 16 Tropische Gewächshäuser

Die tropischen Gewächshäuser zeigen die für den Lehrbetrieb wesentlichen Kulturpflanzen der Tropen und Subtropen und vermitteln mit ihrem sonstigen Pflanzenbestand den Studierenden die Anschauung vom Charakter der Pflanzenwelt und der Eigenart des pflanzlichen Lebens insbesondere dieser Klimagebiete.

§ 17 Wirtschaftliche Betriebe

Die Wirtschaftsbetriebe des Schulträgers — Lehrgut Gelsterhof, Molkerei, Mühle, Gartenbau und Handwerke — stehen den Studierenden für Lehrzwecke und praktische Unterweisung zur Verfügung.

II. Prüfungsbestimmungen

§ 20 Zweck der Abschlußprüfung

Die Abschlußprüfung gibt dem Studierenden Gelegenheit, ein Zeugnis über den Erfolg des Besuches der Schule zu erwerben. Sie ist nicht öffentlich und findet am Schlusse eines jeden Lehrganges vor einem vom Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten ernannten Prüfungsausschuß statt.

§ 22 Prüfungsausschuß

Der Prüfungsausschuß besteht aus:

1. dem Vertreter des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzender,
2. dem Vertreter des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
3. dem Vertreter des Kuratoriums,
4. dem Direktor als dem stellvertretenden Vorsitzenden,
5. den an der Prüfung beteiligten Dozenten.

Der Vorsitzende kann an der Ausbildung interessierte Dienststellen und Personen erforderlichenfalls zur Prüfung einladen.

§ 23 Durchführung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

Die Prüfung wird wie folgt durchgeführt:

A. Schriftliche Prüfung

Sie hat etwa 4 Wochen vor der mündlichen Prüfung zu erfolgen.

Es sind drei Prüfungsarbeiten zu schreiben, je eine aus dem Gebiet

- a) der Wirtschaftsgeographie oder Weltwirtschaftspolitik;
- b) des tropischen Pflanzenbaues oder der Tierzucht und Tierhaltung warmer Länder oder der Betriebswirtschaft von Pflanzung und Farm;
- c) der Kulturtechnik im weitesten Sinn.

B. Mündliche Prüfung

Gepprüft wird in den hauptsächlichlichen Wissensgebieten:

- a) Wirtschaftsgeographie und Weltwirtschaftspolitik,
- b) Boden- und Klimalehre, Pflanzen- und Tierphysiologie warmer Länder,
- c) tropischer Pflanzenbau, einschließlich Betriebslehre der Pflanzung,
- d) Tierzucht und Tierhaltung warmer Länder, einschließlich Betriebslehre der Farm,
- e) Kulturtechnik,
- f) Handelskunde, Buchhaltung und Schriftwerk.

Die Prüfung soll sowohl das Wissen und Verständnis auf Teilgebieten als auch den Grad der Beherrschung des Gesamtgebietes des betreffenden Faches erkennen lassen.

§ 26 Sprachprüfung

Jeder Prüfling hat sich einer Prüfung in einer der zwingend vorgeschriebenen Sprachen — Englisch oder Spanisch für deutsche Studierende, Deutsch für Ausländer — zu unterziehen. Auf Antrag kann sich die Sprachprüfung auch auf andere Sprachen erstrecken.

§ 27 Abschlußzeugnis und Berechtigung

Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfling

- a) ein Abschlußzeugnis, welches von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und vom staatlichen Prüfungsleiter mit dem Dienststempel zu versehen ist,
- b) das vom staatlichen Prüfungsleiter und dem Direktor unterzeichnete Diplom des Deutschen Instituts für tropische und subtropische Landwirtschaft, das den Prüfling berechtigt, sich „Staatlich geprüfter Landwirt für die tropischen und subtropischen Gebiete“ zu nennen.

§ 32 Schlußbestimmungen

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 15. September 1956 in Kraft. Alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere diejenigen des früheren Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, sind nicht mehr anzuwenden.

Wiesbaden, 13. 8. 1956

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Gedanken zu den „Vorläufigen Bestimmungen über das Deutsche Institut für tropische und subtropische Landwirtschaft“

Dr. Curt Winter

Am 13. August 1956 unterzeichnete der Hess. Minister für Landwirtschaft und Forsten den Erlaß über die Weiterführung der DRS als Deutsches Institut für tropische und subtropische Landwirtschaft und setzte damit in Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die „Vorläufigen Bestimmungen über das Deutsche Institut für tropische und subtropische Landwirtschaft“ in Kraft. Also wäre der 13. August 1956 eigentlich der Geburtstag des DITSL; aber da der Mensch nun einmal an Außerlichkeiten hängt, wird man's nicht verübeln, wenn wir den 8. Januar 1957, den Tag der feierlichen Wiedereröffnung, an dem der Neubeginn für uns zum Erlebnis wurde, als den Geburtstag ansehen.